

Der für das Jahr 1937 fällige Beitrag in Höhe von 5.— RM, der nach § 9 der Satzung bis zum 1. April zu zahlen ist, ist leider von einer großen Zahl der Mitglieder bisher nicht eingegangen.

Bis zum 10. April 1937 nicht eingegangene Beiträge werden durch Nachnahme eingezogen, da angenommen wird, daß diese Einziehungsart erwünscht ist.

Zahlungen erbitten wir auf das Postscheckkonto Stettin Nr. 1833.

# Monatsblätter

der

Gesellschaft für pommerische Geschichte und Altertumskunde

51. Jahrgang

Nr. 4

April 1937

**Inhalt:** Wehrmann: Zum Gedächtnis des pommerischen Herzogshauses. — Hofmeister: Die Zählung der pommerischen Herzöge. — Bericht über die Versammlung am 15. März 1937. — Bericht der Ortsgruppe Berlin über die Versammlung am 11. März 1937. — Mitteilungen. — Hauptversammlung.

## Zum Gedächtnis des pommerischen Herzogshauses.

Ansprache bei der Gedenkstunde zur Erinnerung an das 1637 erloschene pommerische Herzogshaus am 15. März 1937,

gehalten von Martin Wehrmann, Stargard.

Was mahnst du, ernste Halle,  
Ihr Bilder rings herum?  
Des Lichtes Träger alle,  
Jetzt alle tot und stumm;  
Kaum weiß man eure Namen,  
Kaum was ihr selber ward,  
Doch habt ihr Lichtes Samen  
Gestreuet und gewahrt!

Dieser Vers unseres Stettiner Dichters Ludwig Giesebrecht kommt uns in den Sinn, wenn wir in der schönen Ausstellung dieses Landesmuseums die zahlreichen Erinnerungen, Bilder von Angehörigen des alten pommerischen Herzogshauses erblicken, das in diesen Tagen vor 300 Jahren wie ein niedergebranntes Licht erlosch. Ist es nicht so, daß wir die Persönlichkeiten, von denen sie zeugen, kaum kennen, ja vielleicht nicht einmal ihre Namen wissen oder diese für uns leere Namen sind, mit denen wir keine rechte Vorstellung verbinden? Was weiß das pommerische Volk von den alten Fürsten, die einst Jahrhunderte lang in unserem Lande regierten? Waren sie nicht ehemals seine Führer?

Da fragen wir in diesen Tagen, in denen das Gedächtnis dieser Männer bei uns erneuert wird, ob sie es verdient haben, daß man kaum jemals ihrer in weiteren Kreisen gedenkt. Verbindet nichts die Gegenwart mit den längst verflossenen Jahren, in denen sie „des Lichtes Träger“ waren? Haben nicht auch sie einst „Lichtes Samen gestreuet und gewahrt“? Unsere heutige Feier will zeigen, daß auch wir noch Früchte genießen, die aus der von ihnen gestreuten Saat entsprossen sind.

Das alte Herzogsgeschlecht ist ohne Zweifel slavischen Ursprungs. Die Versuche besonders polnischer Forscher, sie aus Polen herzuleiten und mit den Piasten in unmittelbare Verbindung zu bringen,



ſind als Vermutungen abzulehnen. Ob der Stamm in der urgermaniſchen Zeit ſeine Wurzeln hat, iſt natürlich völlig ungewiß. Der erſte uns ſicher bekannte Fürſt der Pomoranen, von dem die ſpäteren Herzöge abzuleiten ſind, iſt Wartiſlaw I., der 1124 den Biſchof Otto von Bamberg als Verkünder der chriſtlichen Lehre in ſeinem Lande freundlich aufnahm. Er begünſtigte die Wirkſamkeit der chriſtlichen Glaubensboten und förderte ebenſo wie ſeine Nachfolger die Einführung des Chriſtentums. Dadurch wurde Pommern, das bisher faſt als ein wildes und barbariſches Land galt, in den Kreis der chriſtlichen Staaten Nord- und Mitteleuropas hineingezogen. Es kam zur näheren Kenntniſſ zumal der Deutſchen, die anſingen, dieſem Lande größere Theilnahme zuzuwenden. Daß die chriſtliche Kultur von deutſcher, nicht von polniſcher Seite in das Land am Meere kam, iſt von entſcheidender Bedeutung, und die Herzöge erkannten dies ſchon bald. Später ſchloſſen ſich Barnim IX. und Philipp I. der Reformation an und traten in engere Verbindung mit den Schutzherrn Luthers, den ſächſiſchen Wettinern. Ein prächtiges Denkmal dafür iſt der Croſteppich, den wir hier vor uns ſehen.

Mit der Einführung des Chriſtentums in Pommern hängt eng zuſammen die Eindeutſchung des Landes. An dem großen Werke der Koloniſierung des Oſtens, das man mit Recht die größte That des deutſchen Volkes im Mittelalter genannt hat, haben die Pommerherzöge an ihrem Theile mitgewirkt und ſtehen anderen ſlawiſchen Fürſten, wie denen von Mecklenburg oder Schleſien, würdig zur Seite. Haben ſie auch dem gewaltſamen Vordringen eines Heinrich des Löwen wohl bisweilen Widerſtand geleiſtet, ſo erkannten ſie doch bald, daß enger Anſchluß an Deutſchland ihnen Schutz gegen die ſie bedrängenden Polen oder Dänen bot. Deſhalb ließ ſich Bogiſlaw I. 1181 von Kaiſer Friedrich I. als Reichsfürſt in den Verband des Reiches aufnehmen. Nun begann im 13. Jahrhundert der Strom von deutſchen Einwanderern ſich auch über Pommern zu ergießen, und Fürſten wie Barnim I. von Stettin und Wartiſlaw II. von Demmin, zogen deutſche Edelleute, die ſie mit Land belehnten, Geiſtliche, Bürger und Bauern nach Pommern herbei, ließen Dörfer in den ziemlich verödeten oder mit weiten Wäldern bedeckten Gebieten anlegen, damit dort mit dem eiſernen Pfluge urbares Land geſchaffen werde. Sie veranlaßten die großen Grundherren geiſtlichen oder weltlichen Standes, ihrem Beiſpiele zu folgen. Was z. B. die Ziſterzienſer des Kloſters Kolbaß auf ihrem großen Beſitz durch angeſetzte deutſche Bauern geſchaffen haben, davon ſpricht noch heute der Weizacker eine deutliche Sprache, und viele deutſche Dorf- und Flurnamen, die zum Theil der älteſten Zeit entſtammen, ſind Zeugen des Koloniſationswerkes, das in den Fürſten entſchiedene Förderer fand.

Ganz beſonders aber haben ſie ihre Theilnahme daran gezeigt durch die Gründung deutſcher Städte. Den Anſiedlungen eingewanderter Kaufleute und Handwerker verliehen ſie eine gewiſſe Selbſtändigkeit und Selbſtverwaltung durch Bewidmung mit deutſchem Recht, dem von Magdeburg oder Lübeck. Erinnern nicht Namen wie Greiſſwald,



Greifenhagen und Greifenberg an das Wappentier, das dem Geschlechte seit alter Zeit eigen war und das die Angehörigen auf ihren Schilden und in den Siegeln führten? Daß es später zu manchen Streitigkeiten mit den Stadtgemeinden kam, lag an der ganzen Entwicklung der staatlichen Verhältnisse. Ungern sahen es die Bürger zumeist, wenn die Landesherren sich ein festes Haus in ihren Mauern errichteten. Solche Bauten, die doch wohl alle von deutschen Baumeistern hergestellt worden sind, erscheinen uns als Denkmäler der Herzöge, vor allem das große Schloß in Stettin, an dem ja mehrere Fürsten bauen ließen, und die kümmerlichen Reste in Ackermünde oder Rügenwalde. Andere dagegen, wie das Inselfloß zu Wolgast oder die Oberburg vor Stettin, sind gänzlich vom Erdboden verschwunden. Es lernten die Fürsten immer mehr deutsche Kunst und Wissenschaft schätzen und unterstützen. Ein schönes Buch, das in diesen Tagen erschienen ist, läßt uns einen Blick in die Kunst am pommerischen Herzogshofe besonders im 16. und 17. Jahrhundert tun, und die Ausstellung hier zeigt uns manches wertvolle Stück, das einst in Stettin oder Wolgast die fürstlichen Besitzer erfreute. Auch der Wissenschaft in Pommern eine Pflégstätte zu bereiten, haben sie mitgeholfen. Ist doch unsere Universität Greifswald nicht nur in Gemeinschaft mit der Stadt und der Kirche vom Herzog Wartislaw IX. 1546 gegründet worden, sondern sie verdankt auch ihre Erhaltung in schmerzlicher Zeit einer großherzigen Schenkung des letzten Bogislaw. Und Philipp II. richtete im Stettiner Schlosse eine Art von Museum ein, in dem er neben vielen Kuriositäten auch wirkliche Kunstwerke aufbewahrte, von denen leider nur wenige auf uns gekommen sind. Er war es auch, der die heimatische Geschichtsforschung in besonderer Weise förderte, und sein Vater Bogislaw XIII. richtete in seiner kleinen Residenz Barth eine Buchdruckerei ein, die typographische Meisterwerke herstellte. Alles dies zeigt, daß Pommern um 1600 ein deutsches Land war, in dem ein Volk wohnte, das zum größten Teil in Kultur und Lebensart den übrigen Deutschen jener Zeit nicht nachstand. Und die Herzöge nahmen unter den deutschen Reichsfürsten eine geachtete Stellung ein, so daß verwandtschaftliche Verbindungen mit den Fürstenhäusern in Brandenburg, Sachsen, Braunschweig, Mecklenburg usw. geschlossen wurden, daß Besuche hin und her erfolgten und Geschenke oder Gedanken ausgetauscht wurden.

Daß unser Pommerland heute ein deutsches Land ist, verdankt es nicht am wenigsten seinen alten Herzögen aus slawischem Blute. Gewiß waren sie keine großen Männer, die gewaltig in die Weltbegebenheiten eingriffen oder in der deutschen Geschichte eine Rolle spielten. Wir können sie — vielleicht mit Ausnahme Bogislaws X. — nicht rühmen als große Staatsmänner, sie waren keine Kriegshelden, keine bahnbrechenden Führer. Wir dürfen aber von ihnen sagen, daß sie im allgemeinen milde, gutmütige, biedere und treue Männer waren, rechte und echte Pommern, die ihren Zeitgenossen liebenswert erschienen. Daß sie materiellen Genüssen im Essen und Trinken gar nicht abgeneigt waren, auch derbe Scherze und echt pommerische



Worte liebten, wollen wir ihnen nicht zum Vorwurfe machen, ſie waren natürlich Kinder ihrer Zeit und nicht ſchlechter als andere damalige Landesfürſten.

Wir trauern nicht über den tragischen Ausgang des Geſchlechts. Die Herzöge hatten ihre Pflicht, ſo gut ſie vermochten, erfüllt, beſonders die Selbſtändigkeit des Landes erhalten. Jetzt war es an der Zeit, daß das deutſch gewordene Land am Meere einem größeren Staate angegliedert wurde, deſſen Herrſcherhaus ſich bereits als einen Hüter des Deutſchtums im Oſten bewährt hatte. An die Stelle der Herzöge aus dem Greifengeſchlechte traten die aus dem Hohenzollernſtämme, von denen der große Kurfürſt und die Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. ſich beſondere Verdienſte um Pommern erwarben.

Vor ihnen traten im Gedächtnis des pommerſchen Volkes die alten Landesfürſten zurück. Aber in dieſen Tagen wollen wir ihrer gedenken und ihnen im ſtillen danken, daß ſie mitgeholfen haben, unſere Heimat zu einem chriſtlichen und deutſchen Lande zu machen. Gerade jetzt, wo wir hier im Oſten des Reiches immer wieder von unſerem Führer gemahnt werden, das Deutſchtum hochzuhalten und zu verteidigen, ſei auch einmal daran gedacht, daß ſchon vor Jahrhunderten die ehemaligen Herzöge hieran gearbeitet haben!

## Die Zählung der pommerſchen Herzöge.

Von Adolf Hofmeiſter, Greifswald.

Die Zählung der pommerſchen Herzöge iſt von jeher in ſtarker Verwirrung gewefen. Nur mit wenigen Zahlen verbindet ſich eine klare und eindeutige Vorſtellung. Die Herzöge ſelber haben bis auf den letzten Bogiſlaw — Bogiſlaw XIV. — und ſeinen Bruder Philipp II. mit wenigen Ausnahmen niemals ſolche Ordnungszahlen gebraucht<sup>1</sup>. Die Einführung einer Zählung wurde aber bei den vielen gleichnamigen und oft auch gleichzeitigen Fürſten für diejenigen, die von ihnen zu handeln und ſie zu unterſcheiden hatten, zumal für die Geſchichtſchreiber und Genealogen, unabweiſbar, ſeitdem man ſich im Geſolge der Streitigkeiten um die Nachfolge nach dem Ausſterben der hinterpommerſchen und der Stettiner Linie (1459 und 1464) um die Klarſtellung der verwickelten Verwandſchaftsverhältniſſe und die ſichere Scheidung der verſchiedenen Träger des gleichen Namens bemühen mußte. In dem Schwanken der Bezifferung ſpiegelt ſich die urſprüngliche Unſicherheit und das allmähliche Vordringen zu beſſerer oder auch öfter nur vermeintlich beſſerer Erkenntnis. Beſonders eingehend hat man ſich in den letzten 100 Jahren vor dem Ausſterben des Herzogſchauſes, und zumal in den Jahrzehnten kurz vor und kurz nach 1600, mit deſſen Genealogie beſchäftigt. Die Zählung, oder vielmehr die

<sup>1</sup> „Philippus II dux Pomeranorum manu propria“ ſteht z. B. in dem Viſſierungsbuch Philipps II.; H. Lemcke, Die Bau- und Kunſtdenkmäler des Reg.-Bez. Stettin XIV, 1, Stettin 1909, S. 106. Oft bei Philipp Hainhofer 1617 (Balt. Stud. 2, 2, 1834) und ſonſt. — „... wir Bogiſlaw dieſes Namens der Bierzehende...“ z. B. J. C. Dähner, Sammlung Pommerſcher und Rügiger Landes-Urkunden III, Straßund 1769, S. 654, 664, 669, 674, 676, 1254 (16. Febr., 28. Mai 1622, 1. Febr., 1. März, 6. März 1623, 15. Aug. 1626). Solchen Beiſpielen ſtehen aber andere gegenüber, wo die Zahl fehlt. Die Unterſchrift lautet, ſoviel ich ſehe, regelmäßig nur „Bogiſ(ch)laf(f)“ oder „Bogiſlaw“. — Auch der zwiſchen beiden ſtehende Bruder Franz, regierender Herzog zu Stettin 1618—1620, hat ſich Franz I. genannt. Für Barnim „XI.“, den ich den X. nenne, ſ. Anm. 43.



Zählungen, die sich damals festlegten, leben in den neueren Darstellungen der pommerischen Geschichte und in den gebräuchlichen genealogischen Werken fort. Leider verleitete das Bestreben, möglichst viel miteinander zu verbinden und möglichst weit zurückzukommen, dazu, den sicheren Boden der zuverlässigen Überlieferung zu verlassen und in den ältesten Generationen vermeintliche Erkenntnisse vorzutragen, die über die Grenzen des Erkennbaren und auch des Möglichen weit hinausgingen. Es wurden Personen hineingezogen, die nicht sicher oder sicher nicht in diesen Kreis gehören oder die es überhaupt nie gegeben hat. So sind alle Zählungen, die damals entstanden, teilweise bereits in ihrem Ausgangspunkt oder doch nahe an diesem falsch. Es sind alles künstliche Zählungen, Erzeugnisse wirklicher oder vermeintlicher Gelehrsamkeit, die — von dem letzten Bogislaw und seinen Brüdern abgesehen — niemals in der Wirklichkeit lebten, und keine von ihnen hat sich ganz allgemein durchzusetzen vermocht.

Auch die von Klemplin<sup>2</sup> übernommene Zählung ist wohl zur Zeit die bekannteste, aber doch nicht in allem wirklich durchgedrungen<sup>3</sup>. Auch diese Zählung ist anerkanntermaßen in manchen Punkten nicht nur unlogisch, sondern auch falsch, und sie hat sich nicht in jeder Beziehung durchgesetzt. Es ist deshalb nicht zu rechtfertigen, sie jetzt bei der neuen Bearbeitung der Herzogsgenealogie in Bausch und Bogen zu übernehmen. Es muß versucht werden, sie durch eine bessere Zählung zu ersetzen, die die offenkundigen Fehler oder Ungereimtheiten ausschleidet, ohne die Verwirrung zu steigern. Innerhalb gewisser Grenzen ist das möglich<sup>4</sup>.

Freilich muß dabei mit Vorsicht zu Werke gegangen werden. Wir können nicht einfach von dem ersten sichern Ahnherrn (Wartislaw I. um 1124 ff.) an eine neue Zählung der regierenden Glieder des Herzogshauses aufstellen, unbekümmert um alles das, was bisher üblich war. Mit Bogislaw X. († 1523), der die Einheit des Landes wiederherstellte und die Grundlagen der neueren landesfürstlichen Verwaltung schuf, und mit Bogislaw XIV. († 1637) als dem letzten einheimischen Fürsten sind zu feste Vorstellungen verbunden, als daß man sie ohne großen Schaden umnennen könnte. Auch bei einem Wartislaw IV. († 1326), dem Ererber Rügens, oder einem Wartislaw IX. († 1457), dem Gründer der Universität, wo die Benennung gleichfalls seit langem einheitlich feststeht, und in einigen andern, wenn auch weniger allgemein eingreifenden Fällen wäre das nicht ratsam.

Folgende Grundsätze sollten, soweit irgend möglich, bei der Zählung befolgt werden:

1. Gezählt werden zunächst wirkliche Angehörige des Herzogshauses.
2. Gezählt werden die wirklich in Pommern regierenden Herren, aber mit Einschluß der jüngeren Prinzen, die ihren Vater überlebten, auch wenn sie keinen eigentlichen Anteil an der Regierung hatten.

Danach scheiden also für die Zählung aus:

1. die vor dem Vater verstorbenen Söhne, meist kleine Kinder — schon

<sup>2</sup> K. K l e m p i n, Stammtafeln des Pommerisch-Rügischen Fürstenhauses. Aus dem Nachlaß zum Druck gegeben von G. von Bülow, Stettin 1876.

<sup>3</sup> Sie ist besonders bekannt geworden durch M. W e h r m a n n, Geschichte von Pommern, Gotha 1904, 2. Aufl., 2 Bände, 1919, 1921, mit jümmarischen Stammtafeln, und durch L. A. C o h n, Stammtafeln zur Geschichte der deutschen Staaten und der Niederlande, Braunschweig 1871, Tafel 146 und 147, der sich bereits sehr wesentlich auf Mitteilungen von Klemplin stützen konnte.

<sup>4</sup> Ich bemerke mit besonderer Freude, daß M. W e h r m a n n, mit dem ich für den Druck seiner gleichzeitig erscheinenden Genealogie des pommerischen Herzogshauses, die im vergangenen Oktober mit dem Preise der Rubenow-Stiftung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gekrönt wurde, die wichtigsten Fragen der Zählung besprach, sich im wesentlichen der nachstehend begründeten Zählweise angeschlossen hat. Auch in dem Katalog der eben eröffneten Stettiner Sonderausstellung zum Gedächtnis an das 1637 erloschene Greifengeschlecht ist sie danach in der Beschreibung der Urkunden bereits meist durchgeführt worden, während die Beschreibung der Kunstwerke im Gegensatz dazu die Zahlen Klemplins verwendet.



weil diese für die ältere Zeit nur zum geringsten Teil und auch in Zukunft kaum wesentlich weiter zu ermitteln sind;

2. die „Swantiboriden“, d. h. die Familie des Wartislaw Swantiboriz († 1196), weil sie weder sicher Agnaten (in männlicher Linie verbunden), wenn auch irgendwie Blutsverwandte des Herzogshauses — aber vielleicht nur in weiblicher Linie —, noch, abgesehen allenfalls von Wartislaw Swantiboriz selber, eigentlich regierende Herren sind.

Als in Pommern regierende Herren können dagegen in gewissem Sinne die Herren von Schlawe gelten. Es kann deshalb, wenn man diesen Gesichtspunkt voranstellt, unter Umständen ihre Einbeziehung — ebenso wie die des Wartislaw Swantiboriz selber — in die Zählung ermogen werden, obwohl auch ihre agnatische Zugehörigkeit zum Herzogshause mindestens unerweisbar ist und sie vielleicht nur ähnlich neben diesem stehen wie die ostpommerischen (pommerellischen) Herzöge, an die ihr Gebiet nach ihrem Verschwinden zunächst übergeht.

Nach diesen Grundzügen lassen sich die Unklarheiten und Zweifel in allen Fällen leicht bereinigen, außer bei den allerdings besonders wichtigen Bogislawen und Wartislawen.

Es werden herkömmlicherweise gezählt 14 Bogislawe, 10 (oder 11) Wartislawe, 10, 11 oder 12 Barnime, 6, 7, 8 oder 9 Kasimire, 3, 4 oder 5 Ottos, 3, 4, 5 oder 6 Swantibore, 3 Eriche, 2 oder 3 George<sup>5</sup>. Es gibt aber nur 11 regierende Bogislawe, 9 oder allenfalls 10 regierende Wartislawe, 10 regierende Barnime, 6 oder 7 regierende Kasimire, 3 regierende Ottos, 2 regierende Swantibore und 1 oder 2 regierende George. Die herkömmlichen Zahlen sind zum Teil dadurch entstanden, daß im 16. Jahrhundert jung vor dem Vater verstorbene Prinzen mitgezählt worden sind, die eben in der Zeit lebten und starben, als man sich mit dieser Frage lebhafter beschäftigte: so die Kinder Bogislaw XI. (\* und † 1514, ältester Sohn Georgs I.) und Bogislaw XII. (Sohn Barnims IX.), Georg II. (\* 1540, † 1544) und Erich III. (\* und † 1551), beides Söhne Philipps I. Zum Teil beruhen sie aber auch auf groben Fehlern in den ältesten Stammsolgen, über die man damals nicht zu genügender Klarheit zu gelangen vermochte. So ist insbesondere bis auf Bogislaw X. ein Bogislaw, bis auf Wartislaw X. und XI. ein Wartislaw zu viel gezählt<sup>6</sup>.

<sup>5</sup> Gelegentlich ist man sogar zu noch höheren Zahlen vorgeschritten, wie z. B. die Zählungen zeigen, die Chr. F. W u t s t r a c k, Kurze historisch-geographisch-statistische Beschreibung von dem königlich-preussischen Herzogthume Vor- und Hinter-Pommern, Stettin 1793, im 1. Abschnitt in Klammern neben der gewöhnlichen anführt. Wartislaw X. († 1478) ist da „Wartislaw X. (XV., XVI.)“, Wartislaw III. († 1264) schon „Wartislav III. (VII)“, der letzte Bogislaw († 1637) „Bogislaw XIV. (XIII.)“, der erste Bogislaw schon „Bogislaw I. (III.)“; der letzte Barnim († 1603) ist „Barnim XII. (X. XI.)“, der letzte Kasimir „Casimir IX. (VI. VII.)“. Für die Wartislawe mündet eine solche höhere Zählung noch zu Lebzeiten des letzten Pommernherzogs z. B. Andreas H i l t e b r a n d in seinem Diarium Pomeranicum, Stettin 1631, an: Wartislaw VII. (statt III., † 1264) zum 4. Juni, Wartislaw IX. (statt IV., † 1326) zum 22. Febr. und 1. Aug., W. XI. (st. VI.), zum 8. und 22. Juli und 2. Okt., W. XII. (st. VII.) zum 6. Jan. und 4. März, W. XIII. (st. VIII., † 1415) zum 23. Aug., W. XIV. (st. IX., † 1457) zum 18. Okt., W. XV. (st. X., † 1478) zum 21. Juni, 1. Nov. und 24. Dez. (das letzte Mal sogar verbessert aus XVI.). Ebenso erscheint der letzte Bogislaw vereinzelt auch als XVI. neben XIV., wie unten bemerkt wird. Hier sei darauf nur im Vorbeigehen als auf ein warnendes Beispiel für unbedachtes Umnennen hingewiesen, das zum Glück nur wenig Nachfolge gefunden hat.

<sup>6</sup> Unter Wartislaw XI. verstehe ich hier einen der jung verstorbenen Brüder Bogislaws X., der, wenn Bugenhagen richtig 1475 als sein Todesjahr angibt, seinen Vater Erich II. um einige Monate überlebt haben muß. Dieser Wartislaw muß dann in den ersten Monaten 1475, vor dem 10. Juni (Balt. Stud. N. F. 5, 1901, S. 153 A. 2) gestorben sein. Die meisten geben ihm keine Nummer. B u g e n h a g e n (Pomerania III 19, hgb. von D. Heinemann,



Der Bogislaw III. und der Wartislaw II., die hier mitgezählt sind, gehören nicht in die eigentliche Reihe der Herzöge und überhaupt nicht zu dem eigentlichen Herzogshause, höchstens zu gewissen Seitenlinien, deren Zusammenhang mit diesem aber mindestens höchst zweifelhaft ist.

Wie sind diese Fehler entstanden? Im 14. und 15. Jahrhundert waren sie noch nicht in der späteren Weise fest geworden<sup>7</sup>. Die sogen. Kamminer Chronik (von 1347, in der „Notula satis notabilis“ erhalten, Balt. Stud. 16, 2, 1857, S. 79) und die „Genealogia ducum Stetinensium“ (1464/69, ebd. S. 84, 86) bezeichnen unsern Wartislaw IV. noch als Wartislaw (Warslaus) III.<sup>8</sup> Auch Bugenhagen (Pom. III 10 S. 108) hatte zunächst „tertius“ geschrieben, verbesserte das aber in „quartus“ und lehnte es ab, diese Zählung, die nach ihm „omnium consensu“ bestand, in W. V. abzuändern. Er befiel überall Wartislaw IV. bei, obwohl er die folgenden ganz verwirrt zählte als Wartislaw V. bis VIII. statt VI. bis IX.; unsern Wartislaw X. († 1478) nannte er Wartislaw IX. „Wersläus IV.“ steht schon bei dem vor Bugenhagen schreibenden Hamburger Albert Kranz († 1517; Wandalia VIII 25, gedr. Köln 1519), der im übrigen in grundlegenden Fehlern mit Bugenhagen übereinstimmt. Von dem „verden hertoch Wartislaw“ spricht auch Thomas Ranzow<sup>9</sup>, der die groben Fehler der Vorgänger in der Darstellung des Zusammenhangs der verschiedenen Linien vermied. In seiner niederdeutschen Chronik zählte er (S. 209) den Demminer Wartislaw († 1264) noch als W. II.<sup>10</sup>, sodas ihm ein Wartislaw III. fehlte. In der 1. hochdeutschen Chronik ist der Demminer zu Wartislaw III. geworden (S. 98; 2. hochdt. Chr. S. 144). Als Wartislaw II. wird ein Wartislaw „zu Stettin“ gezählt, mit dem der Swantiboride Wartislaw, Kastellan von Stettin und Regent während der Minderjährigkeit der Söhne Bogislaws I. am Ende des 12. Jahrhunderts, gemeint ist; diesen setzt Ranzow aber falsch als Sohn Ratibors I. an<sup>11</sup>. Dem Ranzow folgt Klempzens Pomerania<sup>12</sup> und dieser wieder Valentin von Sicksstet<sup>13</sup>, Daniel Cramer<sup>14</sup> mit Martin Martaller (1593), die Lubinsche Karte (um 1618), Johannes Micraelius<sup>15</sup> usw.<sup>16</sup>

Stettin 1900, S. 142 — ohne Zahl III 22 S. 151) nennt ihn den X., trifft damit aber nur zufällig mit dem eigentlich Richtigen zusammen. Den XI. nennen ihn z. B. E. Reusner, *ΒΑΣΙΛΙΚΩΝ* Opus genealogicum catholicum, Frankfurt 1592, S. 471, 474, Wutstrack S. 104, R. Hopf, Historisch-genealogischer Atlas Abt. I 1. Bd., Gotha 1858, S. 235; auch ein handschriftlicher Stammbaum von etwa 1615 im Stettiner Staatsarchiv (Rep. 4 P. I Tit. 46 Nr. 24 a). W. J o b s t, Genealogia oder Stam und Geburtlinia der Fürsten und Herzogen in Pommern, Frankfurt a. D. 1573, Blatt C II f. nennt ihn überhaupt nicht.

<sup>7</sup> Ich gebe im Folgenden nur eine Auswahl von Belegen. Vollständigkeit in der Heranziehung des älteren Schrifttums ist natürlich nicht beabsichtigt.

<sup>8</sup> Keine Zahl haben die „Bukowische Vortekenisse“, Balt. Stud. 33 (1883) S. 218, und die „Stargardische Vortekenisse“, bei Heinemann in der Einleitung zu seiner Bugenhagens-Ausgabe S. XXX A. 8 nach Auszügen in Ranzows „Fragmenten“. Doch würde es bei ihnen Wartislaw IV. sein. — Bugenhagen (s. im folgenden) wirft dann in seinem Wartislaw V. die beiden W. V. und W. VI. zusammen.

<sup>9</sup> Niederdeutsch S. 247, hgb. von G. Gaebel, Stettin 1929; 1. hochdeutsche Bearbeitung S. 147, hgb. von G. Gaebel, Stettin 1898.

<sup>10</sup> Bugenhagen und Altere sind nicht vergleichbar, weil bei ihnen volle Verwirrung herrscht.

<sup>11</sup> 1. hochdt. S. 64; niederdt. S. 188 und A.\*; niederdt. S. 161 heißt er nur „vedder“, verb. aus „broder“, Bogislaws I. und Rasimirs I.

<sup>12</sup> Hgb. von G. Gaebel, Stettin 1908, I 130, 164.

<sup>13</sup> Epitome Annalium Pomeraniae, hgb. von J. H. Balthazar, Greifswald 1728.

<sup>14</sup> Pommerische KirchenChronica, Stettin 1603.

<sup>15</sup> Altes Pommerland, Stettin 1640, bzw. 1639, Stammtafel hinter Buch III 1 hinter S. 518 und im Text in Buch II S. 246 (vgl. S. 299).

<sup>16</sup> W. J o b s t, Genealogia, 1573, hat Wartislaw IV., † 1326, aber Wartislaw II., zu Demmin † 1264; er zählt vor diesem zweimal einen W. I.



Dabei ist es geblieben, auch als man schließlich den Swantiboriden Wartislaw, den man den II. nannte, aus der falschen Verbindung mit Ratibor I. löste und damit nun — was freilich meist nicht scharf genug betont wird — die Art seines Zusammenhangs mit dem Herzogshause ganz ungewiß wurde<sup>17</sup>.

Auch bei den Bogislawen liegt der Fehler ganz im Anfang, und auch hier besteht seit dem 16. und 17. Jahrhundert Einheitlichkeit in der falschen Bezeichnung. Den Vater Wartislaws IV. († 1326) nennen zwar die *Genealogia ducum Stetiniensium*<sup>18</sup> und die Bukower Vortekenisse<sup>19</sup> Bogislaw III. Dagegen haben schon die sog. Kamminer Chronik<sup>20</sup> und an einer zweiten Stelle auch die *Gen. duc. Stet.* (S. 86), wie wir, Bogislaw IV. († 1309); ebenso die Stargardische Vortekenisse<sup>21</sup>, Bugenhagen<sup>22</sup> und vor ihm Albert Kranz (Wand. VIII 25). Kranzow sagt allerdings<sup>23</sup> Bogislaw III., meint aber offenbar B. IV. Denn er zählt nachher<sup>24</sup> Bogislaw V. usw. und vorher ausdrücklich (in allen drei Fassungen) Bogislaw I. bis III.: außer den bekannten Bogislaw I. († 1187) und Bogislaw II. († 1220) noch, wie Bugenhagen (Pom. III 11 S. 109), und schon die Stargarder Vortekenisse<sup>25</sup>, einen vermeintlichen zweiten Sohn Bogislaws II. desselben Namens, den es nie gegeben hat, als Bogislaw III., der „nicht lange darna“ verstorben sei<sup>26</sup>. Die Pomerania weiß noch genauer (I 196), daß der Tod dieses angeblichen Bugislaw III. „in 2 Jahren hiernach“ erfolgte; sie zählt dann B. IV. usw. bis auf Bugislaw X. († 1523), den auch schon Bugenhagen so nannte (Pom. III 22, 23, 24 S. 151 ff.)<sup>27</sup>. Der Pomerania folgen Valentin von Eickstedt, Daniel Cramer (nach Marstaller), Micraelius usw. und noch J. H. Viesner<sup>28</sup>. Doch Barthold (II 371 f.), und vor ihm schon J. J. Sell<sup>29</sup>, und dann die Folgenden wissen nichts mehr von ihm<sup>30</sup>. Nur die Zählung ist geblieben. Um die Lücke zu füllen, erscheint seitdem ein Bogislaw von Schlawe, den man, ohne das beweisen zu können, allgemein für einen Enkel Ratibors I. hält, als Bogislaw III.<sup>31</sup> oder man springt, wie Th. Pyl<sup>32</sup>, einfach von Bogislaw II. auf B. IV. Der abwegige Versuch, diesen Bogislaw von Schlawe unmittelbar in das Herzogshaus und die Herzogsreihe einzuordnen, hat ja auch ursprünglich die falsche Zählung veranlaßt<sup>33</sup>.

und einmal einen W. III., mit dem er den von ihm als Sohn Ratibors I. eingefetzten Swantiboriden meint.

<sup>17</sup> Das Verdienst gebührt einem ungenannten Verfasser in *Balt. Stud.* 1 (1832) S. 117 ff., dem F. W. Barthold, *Gesch. von Rügen und Pommern II*, Hamburg 1840, S. 307 f., gefolgt von R. Hopf, *Hist.-gen. Atlas* Abt. I, 1. Bd., Gotha 1858, S. 235, zu Unrecht widersprach; dann L. Q u a n d t, *Balt. Stud.* 11,2 (1845) S. 133 ff., der auch bemerkt „als der II. fälschlich bezeichnet“, und K l e m p i n, auf den schon Taf. 146 zurückgeht.

<sup>18</sup> 1464/69, *Balt. Stud.* 16,2 (1857) S. 84.

<sup>19</sup> *Ebd.* 33 (1883) S. 218.

<sup>20</sup> 1347, *ebd.* 16,2 S. 78 f.

<sup>21</sup> Heinemann S. XXX A. 8.

<sup>22</sup> *Pom.* I 9 S. 28, 13 S. 37 u. ö., II 8 S. 62, III 13 S. 111 u. ö.

<sup>23</sup> *Niederdt.* S. 222 Anm. unter 7; ebenso 1. hochdt. S. 111 und 2. hochdt., hgb. von G. Gaebel, Stettin 1897, S. 166.

<sup>24</sup> 1. hochdt. S. 126, 2. hochdt. S. 191, vgl. *niederdt.* S. 3 A. e.

<sup>25</sup> Auch Kranz, *Wand.* VII 17, aber ohne Zahl.

<sup>26</sup> *Niederdt.* S. 209 f., 1. hochdt. S. 98; 2. hochdt. S. 144 steht B. IV.

<sup>27</sup> In dem Stammbaum der Hamburger Handschrift, *Cod. hist.* 89 fol., über die im übrigen Heinemann, *Einl.* S. XXV ff. zu vergleichen ist, ist „decimus“ anscheinend aus „nonus“ verbessert.

<sup>28</sup> *Abriß der Geschichte Pommerns und Rügens*, Stralsund 1834, S. 360.

<sup>29</sup> *Geschichte des Herzogthums Pommern I*, Berlin 1819, S. 201 f.

<sup>30</sup> Nur bei Hopf S. 234 steht er noch, aber durch besonderen Druck unterschieden.

<sup>31</sup> K l e m p i n, *Stammtafeln* S. 5 und vorher, aber nach Klempins Angaben, schon bei C o h n Taf. 146.

<sup>32</sup> *Die Entwicklung des Pommerischen Wappens*, Greifswald 1894, S. 220.

<sup>33</sup> Ausgang ist die Urkunde des „Boguslaus et soror mea Dobroslava de



Wir haben also bei den Bogislawen und Wartislawen eine einheitlich angenommene und mit den wichtigsten und bekanntesten Gliedern des Herzogshauses verknüpfte Zählung. Diese ist aber bereits in ihren Anfängen falsch und müßte, um sie in Ordnung zu bringen, von Bogislaw IV. und Wartislaw III. an um eine Einheit, bei den Bogislawen für die beiden letzten sogar noch um zwei weitere Einheiten erniedrigt werden, sodaß z. B. unser Bogislaw X. vielmehr der IX. und der letzte Bogislaw XIV. der XI. würde. Das ist nicht durchführbar. Die Vermirrung würde nur noch größer werden und der Schaden bei weitem überwiegen — ganz abgesehen davon, daß der letzte Bogislaw sich selber amtlich als den XIV. bezeichnet hat.

Viel einfacher liegt es in allen andern Fällen, wo auch eine einheitliche Zählung so allgemein nicht durchgedrungen ist. Bei den Barnimen geht die Zählung von jeher richtig und gleichmäßig von Barnim I. († 1278) bis auf Barnim III. († 1368) und Barnim IV. († 1365), soweit sie überhaupt gezählt und soweit nicht Barnim III. und Barnim IV. verwechselt werden. Bugenhagen gerät dann ins Hintertreffen, weil ihm der hinterpommerische Barnim V. († zw. 1402 und 1405) fehlt; er zählt Barnim VI. († 1405) und Barnim VIII. († 1451) als V. und VI., Barnim VII. († zw. 1449 und 1451) mit seiner richtigen Nummer, aber nur, weil er ihn an Stelle Barnims VIII. falsch als Sohn Wartislaws VIII. einreicht. Barnim VIII. und Barnim IX. sind bei ihm früh (1474 bzw. spätestens 1501) verstorbene Söhne Erichs II. und Bogislaws X., Barnim X. der andere Sohn des letzteren dieses Namens, den dessen jüngere Zeitgenossen Valentin von Eickstet und Wolfgang Jobst Barnim IX. († 1573) nennen. Abgesehen von diesen Irrtümern Bugenhagens ist bei Barnim I. bis VIII. († 1451) von jeher alles in Ordnung. Schwankungen kommen erst in den letzten Stammfolgen. Kanow und die Pomeranier zählen weder den im selben Jahr wie der Vater (vielleicht noch vor diesem) als Kind verstorbenen Sohn Erichs II. noch den einzigen — den jüngeren — Sohn Bogislaws X. dieses Namens, den sie kennen. Eickstet nennt den letzteren (\* 1501, † 1573) Barnim IX., ebenso Jobst (der dann den Sohn Philipps I. als Barnim X. zählt), die Lubinsche Karte und auch die Stammtafel aus Albitius, *Stemmata* (1608)<sup>34</sup>. Dagegen heißen die beiden Söhne Bogislaws X. Barnim IX. († jung, spätestens 1501), Barnim X.<sup>35</sup> (\* 1501, † 1573), der Sohn Philipps I. Barnim XI. (\* 1549, † 1603) bei Daniel Cramer (Marstaller), der jüngere Sohn Bogislaws X. Barnim XI. und der Sohn Philipps I. Barnim XII. bei Philipp Hainhofer (1617)<sup>36</sup>, Andreas Hildebrand<sup>37</sup>,

Slavna“ für die Johanniter vom 23. April 1200, *Pomm. Ab. I* Nr. 138, *Pommerellisches Ab.*, Danzig 1882, S. 11 Nr. 11. Auf ihn bezieht man auch einige Denare mit BOGECCLOFF und SELAFI KASTRVM. (S. Dannenberg, *Münzgeschichte Pommerns im Mittelalter*, Berlin 1893, S. 33 f.). Für einen Zusammenhang mit Ratibor I. könnte man höchstens die päpstliche Bestätigung von Schenkungen eines „clare memorie Ratiborius princeps Pomeranie ac B. filius eius“ für die Johanniter vom 16. März 1238, *Pomm. Ab. I* Nr. 354, *Pl. Ab. Nr. 63*, heranziehen. Wenn dieser Ratibor unser Ratibor I. ist, so ergäbe sich für ihn ein Sohn (Bogislaw?), und man könnte dann fragen, ob das etwa der Bogislaw von 1200 sein möchte. Aber statt dessen den Bogislaw von 1200 als Sohn eines aus der Urkunde von 1238 erschlossenen Sohnes Ratibors I. gleichen Namens anzusetzen, dafür fehlt es an einer haltbaren Unterlage.

<sup>34</sup> Nr. 115 in der Sonderausstellung des Pommerischen Landesmuseums in Stettin zum Gedächtnis an das 1637 erloschene Greifengeschlecht.

<sup>35</sup> So dieser auch auf dem Croy-Leppich von 1554 und bei Philipp Hainhofer, *Balt. Stud.* 2, 2 (1834) S. 89.

<sup>36</sup> *Balt. Stud.* 2, 2 (1834) S. 19 (S. 89 aber Barnim X., s. vorige Anm.); ebd. 28 (1878) S. 41; Bau- und Kunstdenk. d. Reg.-Bez. Stettin XIV 1 S. 67 f.

<sup>37</sup> *Diarium Pomeranicum*, Stettin 1631, zum 2. Nov. und 2. Dez. und oft, bzw. 30. Jan., 15. Febr., 1. Sept. und oft; in seiner *Genealogia illustrissimorum Pomeraniae ducum*, Stettin 1622, nannte er den letzteren „Barnimus XII. alias XIII.“



Micraelius und Ph. J. Spener<sup>38</sup>. Von den neueren haben Barnim IX. und Barnim X., wie Eickſtet, Jobſt und die Lubinſche Karte (wo Barnim X. keine Nummer führt): Sell<sup>39</sup> und Biesner (S. 383, 386); Barnim X. und Barnim XI., wie Cramer (Marſtaller): Barthold<sup>40</sup>; Barnim XI. und Barnim XII., wie Hilttebrand und Micraelius; der alte Voigtel<sup>41</sup>, Hopf, Cohn, Klempir<sup>42</sup>. So herrſcht hier alſo ein buntes Durcheinander. Am meiſten empfiehlt es ſich, den Älteren der Zeitgenoffen, wie dem Kanzler Valentin von Eickſtet (wenn auch andere ſchwankten), zu folgen und zu Barnim IX. (\* 1501, † 1573) und Barnim X. (\* 1549, † 1603) zurückzukehren. Ernſtliche Schwierigkeiten ergeben ſich dabei nicht. Amtlich führt Barnim IX., ſoviel ich ſehe, keine Ziffer; er wird regelmäſig als „der ältere“ (der alte) von ſeinem Großneffen Barnim dem „jüngeren“ unterſchieden<sup>43</sup>.

Ebenſo leicht iſt die Berichtigung bei den Kaſimiren. Freilich reichen hier die Störungen ſchon in ältere Stammsfolgen zurück. Kaſimir I. († 1180) und ſein Neffe Kaſimir II. († etwa Ende 1219) ſtehen feſt. Die folgenden ſchwanken, ohne daß wir mit dieſer oder jener Zahl die klare Vorſtellung einer beſtimmten Perſönlichkeit verbänden. Vor 1474 zählen Bugenhagen, Rangow<sup>44</sup>, Klempzens Pomerania und Val. von Eickſtet nur fünf Kaſimire, wobei, von einem Irrtum Bugenhagens abgesehen<sup>45</sup>, auch die Zuteilung der Nummern auf die einzelnen Perſonen feſt iſt (Kaſimir III. † 1372, Sohn Barnims III. von Stettin; Kaſimir IV. † 1377, Sohn Bogiſlavs V. von Hinterpommern; Kaſimir V. † 1434, Sohn Swantibors von Stettin). Erſt W. Jobſt (1573) hat den Kolberger Swantiboriden Kaſimir aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, den er fäſchlich für einen Enkel Kaſimirs I. hielt, in dieſe Reihe eingefügt (als „II.“, gemeint iſt aber offenbar III., da er auch den richtigen Kaſimir II. richtig zählt) und die folgenden Zahlen um eine Einheit erhöht (bei dem Sohn Barnims III. von Stettin hat er noch beide Zahlen, III. und IV.); aus Kaſimir V. († 1434) iſt alſo bei ihm Kaſimir VI. geworden. Ihm folgen Cramer (Marſtaller), die Lubinſche Karte, Micraelius, Spener, ſowie die meiſten Neueren wie Sell, Biesner, Pyl uſw. (die von Kaſimir II. zu Kaſimir IV. ſpringen) und die Genealogen Cohn und Klempin, während Jfenburg zwar die erſten Kaſimire wie ſie zählt, den 1434 geſtorbenen Stettiner aber, der dann der VI. ſein mußte, ſeltſamerweiſe als zweiten Kaſimir V. mit zugeſetztem (VI.) bringt<sup>46</sup>. Widersprochen hat ausdrücklich Bar-

<sup>38</sup> Sylloge genealogico-historica, Frankfurt a. M. 1677, S. 753, dagegen S. 744 und 746 f.: X. und XI.

<sup>39</sup> III, 1820, S. 1, 14, 115, 212.

<sup>40</sup> IV 2, 1845, S. 231, 435.

<sup>41</sup> L. G. Voigtel, Genealogiſche Tabellen zur Erläuterung der Euro-päiſchen Staatengeſchichte, Halle 1811, Taf. 195.

<sup>42</sup> Danaſch Wehrmann in ſeiner Geſch. von Pommern. Bei H. Grote, Stammtafeln, Leipzig 1877, S. 217 iſt daraus Barnim 10 und Barnim 12 geworden.

<sup>43</sup> Später haben die letzten Herzöge allerdings von beiden gelegentlich als von Barnim X. und Barnim XI. geſprochen, und Barnim, der Sohn Philipps I., nennt ſich auch ſelber mitunter „dieſes Namens der Elſte“; vgl. z. B. K. Cramer, Geſchichte der Lande Lauenburg und Bütow II, Königsberg 1858, S. 152, 153, 154. So haben auch durchweg die Trauerſchriften auf ſeinen Tod (1603) und einige andere Gelegenheitsſchriften bei L. W. Brüggemann, Beiträge zu der ausführlichen Beſchreibung des Königl. Preuß. Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern, Stettin 1800, S. 122 ff. und 94; nur Nr. 12 S. 123 von 1603 hat Barnim X.

<sup>44</sup> Zahlen nur 1. und 2. hochdt., von Kaſimir III. an nur in 2. hochdt. <sup>45</sup> Bugenhagen, der ja die Linien verwirrt, macht ſonohl Kaſimir III. wie den IV. zu Söhnen eines Barnim, gibt beiden einen Bruder Swantibor und läßt ſeinen Kaſimir IV. 1372 ſterben, im Todesjahr des Stettiner Kaſimirs, den ich Kaſimir III. nenne.

<sup>46</sup> Prinz W. R. von Jfenburg, Stammtafeln zur Geſchichte der Euro-päiſchen Staaten I, Berlin 1936. — Wirr Hopf S. 234/35, der noch einen weiteren Kaſimir einſchiebt, der nicht hierher gehört, dann aber doch nur bis zu Kaſimir VI. kommt, weil er zweimal Kaſimir IV. hat.



thold (III S. 449 A. 1), der es mit den Älteren vor Jobst hält. Ihm folgt Grote, und es ist kein Grund abzusehen, weswegen wir nicht auch dazu zurückkehren sollten.

Was man mit den späteren Kasimiren anfängt, ist praktisch von wenig Belang. Es sind drei Fürsten von geringerer Bedeutung. Zwei von ihnen starben früh, der eine kurz nach, der andere vor dem Vater, und nur von dem letzten († 1605) wissen wir mehr, wenn auch nicht gerade sehr Rühmliches. Bugenhagen, der diesen Sohn Philipps I. noch nicht kennen konnte, spricht von den beiden älteren als von Kasimir VI. und VII.; Ranzow und die Pomerania haben keine Zahlen, ebenso nicht Gickstet, der den Bruder Bogislaws X. überhaupt übergeht. Bei Jobst ist aus diesem ein Enkel Wartislaws X. geworden, den er bei seiner Zählung Kasimir VII. nennen muß. Der Sohn Bogislaws X. ist ihm Kasimir VIII.<sup>47</sup>; die gleiche Zahl trägt aber bei ihm auch sein Zeitgenosse, der jüngste Sohn Philipps I. Cramer (Marstaller) und von den Neueren Barthold verzichten auf alle Zahlen für diese drei letzten. Microaelius hat für sie Kasimir (ohne Zahl, aber gemeint VII.), Kasimir VIII. und Kasimir IX.<sup>48</sup>. Bis zu Kasimir IX. gehen auch Voigtel, Hopf, Cohn und Isenburg und Klempin<sup>49</sup>. Wenn wir grundsätzlich die Fürsten, die ihren Vater überlebten, und nur diese zählen, so ist der Bruder Bogislaws X. als Kasimir VI., der Sohn Philipps I., wenn er auch nicht eigentlich regierender Herzog, sondern apanagiert und Bischof von Kammin war, als Kasimir VII.<sup>50</sup> zu führen; der 1518 vor dem Vater gestorbene Sohn Bogislaws X. bleibt außer Ansaß.

Noch einfacher liegt es bei den Swantibor, Otto, Erich und Georg. Die Anzahl der Personen ist jeweils nur gering. Es handelt sich nur darum, das bisherige Schwanken durch eine vernünftige und feste Zählung zu ersehen. Georg I., der älteste Sohn Bogislaws X., († 1531), steht fest. Sein ältester Enkel gleichen Namens (\* 1540, † 1544), der älteste Sohn Philipps I., wird in dem Nachlaß-Inventory Philipps I. vom 25. Jan. 1560<sup>51</sup>, von Jobst, Cramer (Marstaller), der Lubinschen Karte, Hiltbrand (Diar. Pom. zum 16. Nov.), Microaelius und unter den Neueren z. B. von Wutstrack und von den Genealogen Voigtel, Hopf, Cohn und Klempin als Georg II. gezählt. Als vor dem Vater verstorbenes Kind werden wir ihn ohne Zahl lassen und dementsprechend dann den vierten der Söhne Bogislaws XIII. nicht als Georg III., wie ihn ein von seinem Bruder Philipp II. (so) auf ihn geschlagener Lotenfennig<sup>52</sup> und die Trauerschriften bei seinem Tode 1617 fast alle nennen<sup>53</sup>, sondern als Georg II. zählen<sup>54</sup>.

<sup>47</sup> Die Lubinsche Karte hat Kasimir VII., weil sie den Sohn Erichs II. nicht bringt; sie gibt dem letzten Kasimir keine Zahl.

<sup>48</sup> Kasimir IX. auch bei Hainhofer 1617, Balt. Stud. 2, 2, 1834, S. 19, und bei Hiltbrand, Diar. Pom. zum 22. März, 10. Mai, 20. Juni u. ö.

<sup>49</sup> Grote zählt ihn nicht.

<sup>50</sup> So auch Biesner S. 385.

<sup>51</sup> Balt. Stud. 28 S. 32.

<sup>52</sup> Hainhofer, Balt. Stud. 2, 2 (1834) S. 62.

<sup>53</sup> J. C. E. Delrichs, Das gepriesene Andenken der Pommerischen Herzöge, Berlin 1763, S. 74 f.; Brüggemann, Beiträge S. 95, 141 f. Nur Nr. 4 bei Delrichs = 7 bei Brüggemann (Mich. Rasch) hat Georg II. — Georg III. auch Spener S. 749 (auf der Tafel S. 753 ohne Zahl), obwohl er den kleinen Georg II. übergeht, und Pyl.

<sup>54</sup> So z. B. Wehrmann, Gesch. v. Pommern, 2. Aufl., II, 1921, im Register S. 336. — Bei Jobst (1573) erscheint ein „Philippus II.“ als „der achte Son Philipps I. ist jung vor seinem Vater gestorben“. Obwohl dieser nirgendwo sonst genannt wird, ist diese Angabe doch vielleicht nicht aus der Luft gegriffen; ist Jobsts Schrift doch dem Oheim und den bekannten fünf Söhnen Philipps I. gewidmet, als auch die Witwe Philipps noch lebte. Ein solcher jüngster Sohn Philipps I. könnte nur 1558 oder 1559 geboren und gestorben sein. Aber niemand dürfte deshalb den ältesten Sohn Bogislaws XIII., der von jeher allgemein Philipp II. heißt und sich selber so schrieb (s. oben Anm. 1), in Philipp III. umnennen wollen.



Fest stehen auch Erich I. († 1459, der Unionskönig) und Erich II. († 1474, der Hinterpommern und Stettin ererbte), die einzigen, auf die es ankommt. Daß Hiltbrand (zum 7. März und 6. Juli) Erich II. in einen Erich III. verwandelt und dementsprechend von dem kleinen Sohne Philipps I. als Erich IV. (\* und † 1551) spricht<sup>55</sup>, ist vereinzelt geblieben. Es geht offenbar darauf zurück, daß gelegentlich bei König Erich I. ein durchaus unbeglaubigter Sohn Erich als früh verstorbenes Kind auftritt (so z. B. bei Micraelius, der ihn aber nicht mitzählt). Den kleinen Prinzen von 1551, den z. B. Johst, die Lubinsche Karte, Wutstrack und die neueren Genealogen Hopf, Sohn, Klempin Erich III. nennen, wird man füglich mit Cramer (Marstaller), Micraelius, Voigtel, Biesner ohne Zahl lassen.

Einhellig sicher ist ferner Otto I. (\* 1279, † 1344), der Begründer der Stettiner Linie, der seinen Namen nach seinem mütterlichen Großvater Otto III. von Brandenburg oder einem der gleichnamigen Brüder seiner Mutter hat. Dann haben aber Kranz<sup>56</sup> und Bugenhagen<sup>57</sup> seinen früh verstorbenen Enkel gleichen Namens, den ältesten Sohn Barnims III., als Otto II. mitgezählt und daher die folgenden Stettiner Otto III. statt II. († 1428) und, den letzten der Linie, Otto IV.<sup>58</sup> statt III. († 1464) genannt. Ein jung verstorbenes Sohn Bogislaws X. ist daher bei Bugenhagen (Pom. III 25 S. 156) Otto V., sonst, wenn er gezählt wird (z. B. bei Micraelius, Voigtel, Sohn), Otto IV.<sup>59</sup>. Wir werden grundsätzlich weder den kleinen Sohn Barnims III. noch den Bogislaws X. zählen und, wie es auch ziemlich allgemein geschieht, nur mit Otto I. († 1344), Otto II. († 1428) und Otto III. († 1464) rechnen.

Ärger ist die Verwirrung bei den Swantiboren. Aber auch sie ist leicht zu heilen, weil in Wirklichkeit nur zwei Personen in Betracht kommen und für diese eine feste Bezeichnung nicht durchgedrungen ist. Der Name ist in pommerischen Herzogshäuser zuerst für den um die Mitte des 14. Jahrhunderts geborenen Swantibor von Stettin († 1413) beglaubigt. Es ist möglich, daß ihm der Name gegeben wurde, weil man schon damals begann, kargliche Nachrichten über einen Swantibor (oder Suatobor) des 12. Jahrhunderts mit den Anfängen des Fürstenhauses in fabelhafte Verbindung zu bringen. Bugenhagen zählt bis zu dem 1464 jung gestorbenen Sohn Wartislaws X. sechs Swantibore. Zu dieser hohen Zahl kommt er aber nur, weil er zwei Swantiboriden, Nachkommen des Wartislaw Swantiboriz, die als solche nicht in diese Genealogie gehören und keine Herzoge waren, einbezieht (einen Swantibor I. als angeblichen Sohn Kasimirs I. und einen Swantibor II. als Enkel eines Wartislaw, bei ihm angeblich Bruders Kasimirs I.) und außerdem Swantibor, den Sohn Barnims III. von Stettin, in einen Swantibor III., Sohn Barnims III., und einen Swantibor IV., Sohn Barnims IV., zerspaltet<sup>60</sup>. Ranzow<sup>61</sup> dagegen rechnet zur engeren Herzogsfamilie nur drei Swantibore: Swantibor († 1413, ohne Zahl, aber als I. gemeint), Swantibor II. (von Barth und Rügen, † zwischen 1432 und 1436) und Swantibor (ohne Zahl), den Sohn Wartislaws X. Ebenso ist es in der Pomerania. Diese stellt zwar (I 69 ff., 79) den fabelhaften „Schwantebor“ als Vater Wartislaws I. und Ratibors an die Spitze<sup>62</sup>, zählt aber ausdrücklich nur den Stettiner als Swantibor I. und den Barth-Rügener als Swantibor II. Gieseler glaubte offenbar das zu verbessern, wenn er den angeblichen Uhnherrn Swantibor I. (nach ihm † 1107) nannte und so alle folgenden Zahlen um eine Einheit erhöhte bis zu Swantibor IV. († 1464). Noch einmal wurde die Zählung um eins erhöht von Cramer (Marstaller), der Lubinschen Karte und Micraelius, die hinter dem fabelhaften Swantibor I. († angeblich 1107) wieder

<sup>55</sup> Diar. Pom. zum 22. Aug., 13. Dez.

<sup>56</sup> Wand. VIII 25, mit dem falschen Todesjahr 1377 statt 1337.

<sup>57</sup> Pom. III 13 S. 112, aber „secundum“ verb. aus „tertium“.

<sup>58</sup> So auch die Hamburger Handschrift Cod. hist. 89 fol.

<sup>59</sup> Johst gibt einen Otto IV. ganz falsch als Enkel Wartislaws X.

<sup>60</sup> Der Swantebor IV. † 1400 bei Ranzow, Wand. VIII 25 ist auch der in Wirklichkeit 1413 gestorbene Sohn Barnims III., den Kranz Barnim IV. nennt.

<sup>61</sup> 2. hochdt., in 1. hochdt. und niederdt. fehlen die Zahlen.



einen angeblich 1244 † Swantiboriden als Swantibor II. und angeblichen Sohn Rafimirs I. einschließen und so bis auf Swantibor V. für den Sohn Wartislaw X. kommen. Diesen Swantibor II. hat schon Jobst, aber als einen zweiten Swantibor I., und damit ohne Einfluß auf die Zählung der folgenden. Fünf Swantibore zählen dann z. B. Klempin und Cohn (und nach ihm Isenburg). Sie setzen als Swantibor I. statt eines angeblichen Ahnherrn des ganzen Hauses vielmehr den Vater des Wartislaw II. Swantiboriz an und machen diesen ihren Swantibor I. zweifelnd (Pyl bestimmt) zu einem Bruder (nicht mehr zum Vater) der ersten Herzöge Wartislaw I. und Ratibor. Barthold hat dagegen wieder Swantibor I. für den Stettiner († 1413); ihm sind D. Fock<sup>63</sup>, Hopf und Grote beigetreten. Dem müssen auch wir folgen und nur Swantibor I. († 1413) und II. († 1432/36) zählen; der junge Sohn Wartislaw X. bleibt dann ohne Nummer.

Eine folgerichtige und sachlich begründete Zählung ist also bei den Barnimen, Rafimiren, Swantiboren, auch bei den Otto, Erich und Georg in der hier angegebenen Weise leicht durchzuführen. Daraus entstehen nur Vorteile; nennenswerte Nachteile gibt es nicht. Anders, wie gezeigt, bei den Bogislawen und den Wartislawen. Hier sind mit gewissen Zahlen bereits allgemein bestimmte Vorstellungen verbunden, die wieder mit den wichtigsten Vorgängen der pommerischen Geschichte zusammenhängen. Hier ist eine Änderung unmöglich. Es fehlen in der Reihe zunächst ein Bogislaw III. und ein Wartislaw II. Wie kann man diese Lücken ausfüllen? Von Wartislaw, dem zweiten Sohn Bogislaw I. aus erster Ehe, wird man grundsätzlich absehen, weil er, wenn auch schon ganz oder ziemlich erwachsen, doch am 17. Februar 1184 oder 1185 vor dem Vater starb<sup>64</sup>. Es erscheint mir als das kleinere Übel, den bisherigen Wartislaw II. beizubehalten. Als Swantiboride gehört er freilich nicht zu dem eigentlichen Herzogshause. Aber als Regent für die minderjährigen Söhne Bogislaw I. neben dessen Witwe zweiter Ehe war er andererseits doch — als einziger seines Hauses — eine Art regierender Herr in Pommern, sodaß sich seine Mitzzählung in der Zwangslage, die für uns besteht, doch wohl rechtfertigen läßt. Will man das nicht, so bleibt nichts übrig, als von Wartislaw I. gleich auf Wartislaw III. zu springen.

Auch ein Bogislaw III. ist in dem eigentlichen Herzogshause nicht vorhanden. Es bleibt als Ersatz nur der sehr dürftig bezeugte Bogislaw von Schlawe (1200), durch dessen falsche Einreihung, wie schon bemerkt<sup>65</sup>, der Fehler in der Zählung einst entstanden ist. Zum Herzogshause kann man ihn allerdings nicht sicher rechnen. Denn die Ansetzung der Herren von Schlawe als Nachkommen Ratibors I. († 1155/56) ist eine unbeweisbare Vermutung, über deren Wahrscheinlichkeit sich sehr streiten läßt<sup>66</sup>. Und wenn auch andere von ihnen wirklich mit Ratibor I. zusammenhängen sollten, so bliebe doch noch die Frage, ob das auch für diesen Bogislaw von 1200 gälte. Aber als regierende Herren im heutigen Pommern muß man die Schlawer und auch diesen Bogislaw doch ansehen. Damit muß dann seine Mitzzählung als Notbehelf gerechtfertigt werden, wenn man nicht auch hier lieber einfach den Sprung von Bogislaw II. zu Bogislaw IV. machen will. In gleicher Weise wie diesen Bogislaw kann man, wie das Klempin und Cohn tun, dann auch den Fürsten

<sup>62</sup> Widerlegt von P. F. Kanngießer, Geschichte von Pommern bis auf das Jahr 1129, Greifswald 1824, S. 377 ff.; vgl. F. W. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern I, Hamburg 1839, S. 435 ff.; Th. Pyl, Die Entwicklung des Pommerischen Wappens S. 101 ff.

<sup>63</sup> Rügenisch-Pommerische Geschichten aus 7 Jahrhunderten IV, Leipzig 1866, S. 147. — Vgl. auch Pomm. Jahrbücher 30 (1936) S. 147 ff.

<sup>64</sup> Das Jahr ist nicht eindeutig zu bestimmen, weil in der Datierung der Urkunde Cod. dipl. Pomeraniae Nr. 56, Pomm. Ab. I Nr. 96 dem Incarnationsjahr 1184 die Indiction 3 = 1185 gegenübersteht und eine sichere Entscheidung zwischen beiden Angaben nicht möglich ist. Der Tag der Urkunde, X. kal. Martii, ist in jedem Falle der 20. Febr., nicht 1184, wie Klempin glaubt, der 21. Febr.

<sup>65</sup> S. oben bei Anm. 33.

<sup>66</sup> S. oben Anm. 33.



Ratibor von Schlawe (1223)<sup>67</sup> als Ratibor II. zählen, der sonst fehlen würde. Denn den ältesten Sohn Bogislaw I. aus erster Ehe möchte ich wieder grundsätzlich dabei ausscheiden, weil auch er 1183, zwar erwachsen, aber doch vor dem Vater starb. Ob dieser Ratibor von Schlawe von 1223, wie gewöhnlich angenommen wird, ein Sohn des Bogislaw von 1200 und weiter ein Urenkel Ratibors I. war, das steht ganz dahin. Es fehlt jeglicher Beleg dafür.

Weitere Folgen für die Zählung hat die Einbeziehung der Herren von Schlawe in sie nicht. Sicher zum pommerschen Herzogshause als Sohn Ratibors I. und vielleicht zu ihnen, falls auch sie von diesem abstammten, gehört ein Swentepolk, dessen Name sonst hier nicht mehr vorkommt, sich dagegen bei den Fürsten von Pommern findet<sup>68</sup>. Der „Wartizlaus Zlaurie“, Zeuge in einer Urkunde Bogislaw I. für Kolbåg von etwa 1186<sup>69</sup>, ist so unsicher, daß wir ihn besser beiseite lassen. Wäre er besser beglaubigt, so könnte man ihn anstatt des gleichzeitigen Swantiboriden Wartislaw als Wartislaw II. verwenden. Es ist aber sehr zu erwägen, ob dieser vermeintliche Schlawer Wartislaw nicht vielmehr eben dieser Swantiboride, statt „W. Zlaurie“ nicht vielmehr „W. Zuantiboriz“ oder „Zuantiboriz“ zu lesen ist. Wartislaw Swantiboriz ist der Gründer von Kolbåg, seine Familie diesem Kloster eng verbunden; sie war aber längst erloschen, als um 1450 die Kolbåger Matrikel („oft fehler- und lückenhaft“<sup>71</sup>) zusammengeschrieben wurde, in der uns dieses Stück in zwei etwas von einander abweichenden Ausfertigungen abgeschrieben vorliegt. Eine solche Verschreibung (bzw. Verlesung) liegt deshalb durchaus im Bereich des Möglichen.

Wir halten also an Bogislaw X. für Bogislaw „den Großen“ fest. Es fehlen uns aber zwei weitere Bogislawe zwischen ihm und Bogislaw XIII. und XIV. Zwar wird Bogislaw XIII. († 1606) in seiner früheren Zeit von den Zeitgenossen (außer von Jobst) richtiger Bogislaw XI. genannt; so in pommerschen Gelegenheitschriften<sup>72</sup> zu seiner ersten Heirat 1572 (von Christ. Calen) und zur Geburt einer Tochter 1588 (von Mart. Marstaller) und noch später z. B. im Dekanatsbuch der Rostocker Medizinischen Fakultät zu 1602<sup>73</sup>, ja sogar noch nach seinem Tode in der Stammtafel aus Albitius Stemmata von 1608 und in zwei handschriftlichen Stammbäumen des Stettiner Staatsarchivs von etwa 1615<sup>74</sup>. Aber in den Gedächtnisschriften von 1606 (und schon in einigen Glückwunschschriften von 1605) heißt er allgemein Bogislaw XIII.<sup>75</sup> und sein Sohn, der letzte Herzog, kommt, soviel ich sehe, nur als Bogislaw XIV., wie er sich auch selber nannte, vor, nie als Bogislaw XII.<sup>76</sup>, ganz vereinzelt ein-

<sup>67</sup> Pomm. Ub. I Nr. 215, Pfl. Ub. Nr. 23.

<sup>68</sup> Cohn und Jenburg nennen ihn Swantepolk II. Aber der Swantepolk I., gefallen 1122, den sie als Vater Wartislaw I. und Ratibors I. an die Spitze stellen, ist ein Luftgebilde ohne Wirklichkeit.

<sup>69</sup> Zwischen 2. März 1186 und 18. März 1187, Pomm. Ub. I Nr. 103 und 104, Cod. dipl. Pom. Nr. 77 und 78, Pfl. Ub. Nr. 8.

<sup>70</sup> „Suantiboriz“ Pomm. Ub. I Nr. 87 für Kolbåg, „Szwantiboriz“ ebd. Nr. 106 für Grobe.

<sup>71</sup> H. Hoogeweg, Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern I, Stettin 1924, S. 223.

<sup>72</sup> Delriks S. 44, Brüggemann S. 114 f.

<sup>73</sup> Die Matrikel der Universität Rostock, hg. von A. Hofmeister, II, Rostock 1891, S. 273.

<sup>74</sup> Rep. 4 B. I Tit. 46 Nr. 24 a und 23 a, verzeichnet im Katalog der Sonderausstellung zum Gedächtnis an das 1637 erloschene Greifengeschlecht, Stettin 1937, Nr. 214, 215. Bogislaw XIV. hat hier keine Zahl oder wird gar nicht genannt.

<sup>75</sup> Delriks S. 45 ff., Brüggemann S. 115 ff. So schon bei Reuser, Opus geneal., 1592, S. 471 und 476. Er selbst nennt sich „Bogislaw der Elter“ (Bogislaw der Ältere), z. B. R. Cramer, Gesch. d. Lande Lauenburg und Bülow II, Königsberg 1858, S. 152 (vom 29. April 1605).

<sup>76</sup> Bei Wutstrack S. 130, 139 als „Bogislaw XIV. (XIII.)“ bezeichnet, wie sein Vater als „B. XIII. (XI. XII.)“.



mal<sup>77</sup> als „XIII alias XVI“<sup>78</sup>. Auch wir können Bogislaw XIV. nicht ändern und müssen deshalb hier ausnahmsweise, als das kleinere Übel, die früh verstorbenen Söhne Georgs I. und Barnims IX., deren Einbeziehung den Fehler verursacht hat, als Bogislaw XI. (\* und † 1514) und Bogislaw XII. (wohl \* und † zwischen 1531 und 1541) in der Zählung belassen<sup>79</sup>.

So kommen wir zu folgenden Reihen:

- |  |  |
|--|--|
| Bogislaw I. † 1187.  | Barnim III. von Stettin † 1368.                                    |
| Bogislaw II. † 1220.   | Barnim IV. von Wolgast und Rügen † 1365.                           |
| <Bogislaw III. von Schlawe, 1200.>   | Barnim V. von Hinterpommern (Stolp) † 1402/05.                     |
| Bogislaw IV. † 1309.   | Barnim VI. von Barth und Wolgast † 1405.                           |
| Bogislaw V. von Hinterpommern (Stolp) † 1373/74.                                 | Barnim VII. von Wolgast (zu Güzkow) † 1449/51.                     |
| Bogislaw VI. von Wolgast † 1393.   | Barnim VIII. von Barth † 1451.                                     |
| Bogislaw VII. von Stettin † 1404/05.   | Barnim IX. von Stettin † 1573.                                     |
| Bogislaw VIII. von Hinterpommern † 1418.   | Barnim X. von Stettin † 1603.                                      |
| Bogislaw IX. von Hinterpommern † 1446.   |  |
| Bogislaw X. „der Große“ † 1523.  | Rasimir I. † 1180.   |
| [Bogislaw XI., Sohn Georgs I., * und † 1514.]                                    | Rasimir II. † etwa Ende 1219.                                      |
| [Bogislaw XII., Sohn Barnims IX., † jung (* und † etwa zwischen 1531 und 1541).] | Rasimir III. von Stettin † 1372.                                   |
| Bogislaw XIII. † 1606.   | Rasimir IV. von Hinterpommern (und Dobrin, Bromberg usw.) † 1377.  |
| Bogislaw XIV. † 1637.  | Rasimir V. von Stettin † 1434.                                     |
|  | Rasimir VI., Sohn Erichs II., † 1474 (2 Monate nach dem Vater).    |
| Wartislaw I. 1124 ff.  | Rasimir VII., Bischof von Kammin, zu Rügenwalde und Bütow, † 1605. |
| <Wartislaw II. Swantiboriz, „vice-dominus terre“ (1187), † 1196.>                |  |
| Wartislaw III. von Demmin † 1264.  | Swantibor I. von Stettin † 1413.                                   |
| Wartislaw IV. von Wolgast und Rügen † 1326.                                      | Swantibor II. von Barth und Rügen † 1432/36.                       |
| Wartislaw V. (zu Neustettin) † 1390.   |  |
| Wartislaw VI. von Barth † 1394.  | Otto I. von Stettin † 1344.  |
| Wartislaw VII. von Hinterpommern (Stolp) † 1394/95.                              | Otto II. von Stettin † 1428.                                       |
| Wartislaw VIII. von Barth und Wolgast † 1415 <sup>80</sup> .                     | Otto III. von Stettin † 1464.                                      |
| Wartislaw IX. von Wolgast † 1457.  | Erich I. von Hinterpommern, Unionskönig, † 1459.                   |
| Wartislaw X. von Barth, † 1478.  | Erich II. (von Wolgast) † 1474.                                    |
| Wartislaw XI., Sohn Erichs II., † 1475 (jung, aber anscheinend nach dem Vater).  | Georg I. † 1531.   |
| Barnim I. † 1278.  | Georg II., zu Rügenwalde, † 1617.                                  |
| Barnim II. † 1295.   | Ratibor I. † 1155 oder 1156.                                       |
|  | <Ratibor II. von Schlawe, 1223.>                                   |

<sup>77</sup> In der „Panegyris Bugislavica“ des J. Val. Wint her, Stettin 1615, zur Hochzeit Bogislaw XIV., Brüggemann S. 94f.

<sup>78</sup> Entsprechend nennt H. Hildebrand in seiner Genealogia illustr. Pomeraniae ducum von 1622 den Vater „Bugislaus XIII alias XV“.

<sup>79</sup> Zobst (und ebenso Reusner S. 471 und 474/75) nennt umgekehrt, aber gegen jede Logik, den Sohn Georgs I. Bogislaw XII. und den bei weitem jüngeren Sohn Barnims IX. Bogislaw XI. Außerdem hat er (ebenso Reusner) schon früher einen zweiten Bogislaw XI. in einem der fabelhaften Enkel Wartislaw X., die, wenn auch ohne Zahlen, z. B. noch einmal bei Wut-straß S. 106 spuken (nicht bei Cramer oder Micraelius).

<sup>80</sup> Sein ältester Sohn Wartislaw der junge († 1414/15) ist nicht mitgezählt, weil er, obwohl nahezu erwachsen, offenbar vor dem Vater starb. Siehe Monatsbl. 50 (1936) S. 147 ff.



## Bericht über die Versammlung am 15. März 1937.

Zu einer Gedächtnisstunde zur Erinnerung an das 1637 ausgestorbene pommerische Herzogshaus hatte die Gesellschaft eingeladen. Mitglieder und Gäste, unter ihnen Generalfeldmarschall v. Mackensen, leisteten in großer Zahl dem Ruf Folge, sodaß der Goldene Saal des Landesmuseums bis auf den letzten Platz gefüllt war. Die Veranstaltung, zu der Bewegung und Behörden ihre Vertreter gesandt hatten, wurde umrahmt von den vorzüglichen Darbietungen des Orchesters der Musikfreunde, Stettin, unter Leitung von Studienrat Wapenhensch.

In der Begrüßungsansprache wies Staatsarchivdirektor Dr. Diestelkamp auf die Bedeutung des Herzogsdenkjahres hin und betonte, daß es unsere Pflicht sei, die Leistungen der Herzöge nicht unverdienterweise in Vergessenheit geraten zu lassen. Wenn ihre Regierung auch manche Schwächen aufwies, so arbeiteten sie doch nach Kräften an der Hebung ihres Landes und waren nicht besser oder schlechter als andere Fürsten jener Zeit. Dem Greifengeschlecht ist es vor allem zu verdanken, daß Pommern im Mittelalter nicht unter polnische Herrschaft kam, sondern durch tatkräftige Förderung der Kolonisation ein rein deutsches Land wurde. Nicht bloße Rückschau in die Vergangenheit sondern Pflege des Heimatstimmes und Weckung des Verständnisses für das eigene, in Boden und Geschichte verwurzelte Volkstum ist das Ziel des Herzogsjahres.

Der Vortrag D. Dr. Wehrmanns, der den Hörern einen Überblick über die historische Bedeutung des pommerischen Herzogshauses gab, gelangte schon eingangs dieses Hefstes zum Abdruck. In das kulturelle und künstlerische Leben am Hofe führte der Vortrag des Kustos am Landesmuseum, Dr. Bethge, über die Bildnisse der pommerischen Herzöge ein. Die Gestalten der aus der Geschichte bekannten Fürsten zogen in einer Reihe ausgezeichnete Lichtbilder an der Versammlung vorüber und konnten vom Vortragenden mit anschaulichen Worten charakterisiert werden. Leider sind sehr viele Zeugnisse des Kunstschaffens am Herzogshofe verloren gegangen. Um so dankbarer ist es zu begrüßen, daß das Gedächtnisjahr der Anlaß war, die weit zerstreuten Kostbarkeiten zu sammeln und in der Sonderausstellung im Landesmuseum weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

Engel.

## Bericht der Ortsgruppe Berlin über die Versammlung am 11. März 1937.

Die gut besuchte Versammlung gestaltete sich zu einer Gedächtnisfeier für die Pommernherzöge. Der Pfleger wies in seiner Rede auf ihre allgemeine Bedeutung in der deutschen Geschichte und ihre Verwurzelung im pommerischen Volke hin und betonte ihr unvergängliches Verdienst um die Deutschwerdung ihres Landes. In dem anschließenden Vortrage schilderte Baurat Rohde unter Vorlage zahlreicher Bilder die hervorragende Rolle, die die bildenden Künste unter der Pflege der Greifenherzöge in Pommern gespielt haben, und die verheißungsvollen Ansätze, die durch das Aussterben des alten Fürstentammes zerstört wurden.

Bierguß.

**Sonnabend, den 24. April 1937, 16 Uhr, Führung durch die Herzogsdenkmalsausstellung im Pommerischen Landesmuseum.** Da die Zahl der Teilnehmer nur eine beschränkte sein kann, ist vorherige Anmeldung erforderlich, damit gegebenenfalls eine zweite Führung angefragt werden kann.

## Hauptversammlung.

**Montag, den 3. Mai 1937, 20 Uhr, im Goldenen Saal des Pommerischen Landesmuseums:**

I. Studienrat Dr. Egger t: Die pommerischen Stände im Kampf mit den Franzosen. Ein Beitrag zur Reparationspolitik der Jahre 1806 — 1808.

II. Geschäftliches: Jahresbericht, Kassenbericht, Verschiedenes.

Der Nachdruck des Inhalts dieser Monatsblätter ist unter Quellenangabe gestattet. — Schriftleitung: Archivassistent Dr. S a n d o w, Stettin, Karlsruhstr. 13 (Staatsarchiv). — Druck von Hercke & Lehmann in Stettin. — Verlag der Gesellschaft für pommerische Geschichte und Altertumskunde in Stettin. Postfachkonto Stettin 1833.